OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700288/5/Sr

Datum:
Linz, 14. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde der G C, nunmehr vertreten durch Mag. P G, V, S, gegen die Höhe der mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr vom 1. Juni 2017, GZ: VStV/917300554711/2017, verhängten Geldstrafen betreffend zwei Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängten Geldstrafen auf jeweils 50 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils einen Tag sowie der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf jeweils 10 Euro herabgesetzt werden.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr vom 1. Juni 2017, GZ: VStV/917300599879/2017, wurden über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 10 Abs 1 lit a Oö. Polizeistrafgesetz – (OöPolStG) jeweils eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 23 Stunden verhängt, weil sie am 11. April 2017 von 02.00 bis 02.20 Uhr und um 03.30 Uhr in ihrer Wohnung in S, Hstraße 3/12, laute Musik abgespielt und dadurch ungebührlicherweise störenden Lärm erregt habe.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Bf vom 16. Juni 2017.

3. Mit Schreiben vom 29. Juni 2017 legte die Landespolizeidirektion Oberösterreich den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Am 13. September 2017 schränke die rechtsfreundliche Vertreterin der Bf die Beschwerde auf die Strafhöhen ein und begründete ihr Ersuchen um Strafminderung im Wesentlichen mit den besonderen Umständen des vorliegenden Falles, dem Krankheitsbild der Bf, der in Aussicht gestellten Besserung, dem geringen Einkommen und der Vermögenslosigkeit.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von den Parteien verzichtet.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkten I.1. bis 4 dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ist unstrittig.

III.

1.1. Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz, BGBl. Nr. 36/1979, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, sind Verwaltungsübertretungen gemäß § 1, 2 Abs. 3, 2a Abs. 5 und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion von dieser, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung.

Gemäß § 3 Abs. 2 PolStG sind unter störendem Lärm alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.

Gemäß § 3 Abs. 3 leg. cit. ist störender Lärm dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

1.2. Nachdem sich die Beschwerde lediglich gegen die Strafhöhe richtet, ist ein Eingehen sowohl auf die objektive als auch auf die subjektive Tatseite nicht zulässig, zumal hier bereits Rechtskraft eingetreten ist.

2.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

2.2. Die belangte Behörde verhängte Geldstrafen, die sich im unteren Drittel des gesetzlichen Strafrahmens bewegen und grundsätzlich als angemessen anzusehen sind. Im Beschwerdeverfahren sind jedoch weitere Gründe hervorgekommen, die in Zusammensicht mit der Alkoholabhängigkeit eine Reduzierung der Geldstrafen gebieten.

Die einzige rechtskräftige einschlägige Bestrafung liegt vier Jahre zurück. Obwohl die Bf an einer rezidivierenden depressiven Störung leidet und das Krankheitsbild durch ihr Alkoholproblem verstärkt wird, ist die Bf jahrelang nicht straffällig geworden. Erst im zeitlichen Umfeld dieser Tat wurde die Bf mehrfach wegen Erregung ungebührlicherweise störenden Lärms zur Anzeige gebracht. Auslöser war der übermäßige Alkoholkonsum, in dem sie die Lösung ihrer Probleme erblickte. Die immer wiederkehrenden depressiven Episoden verursachten bei der Bf einen starken Leidensdruck und förderten ihr Suchtverhalten, die in Alkoholexzessen mündeten. Mittlerweile hat sich die Situation durch tatkräftige Unterstützung der Sachwalterin einigermaßen entschärft. Einsichtigkeit scheint Platz zu greifen. Da das Leben der Bf durch die Erkrankung sehr eingeschränkt ist kann sie keiner Beschäftigung nachgehen. Ein geringes monatliches Einkommen und Schulden waren die Folge.

Im Hinblick darauf, dass die Umstände (Einkommens- und Vermögenssituation, verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen) nicht ausreichend gewertet wurden und ein neuer hinzugetreten ist (Einsichtigkeit), war die Herabsetzung der Geldstrafen auf jeweils 50 Euro samt Reduktion der Ersatzfreiheitsstrafen geboten.

2.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens der Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war.

3. Es war spruchgemäß zu entscheiden.

4.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

4.2. In diesem Sinn war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider